

Protokoll

131. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Öffentlicher Teil

Datum / Uhrzeit / Ort:	Montag, 12. Dezember 2022, 17:00 bis 18:10 Uhr Geschäftsstelle des ZAW, Am Westufer 3, 04463 Großpösna, Beratungsraum im Souterrain
Leitung der Sitzung:	Herr Landrat Henry Graichen, (1. stellvertretender Verbandsvorsitzender)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung

Der 1. stellvertretende Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Henry Graichen, eröffnet die 131. Sitzung der Verbandsversammlung und begrüßt die Verbandsräte des ZAW und die anwesenden Gäste.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Der Verbandsvorsitzende, Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal, ist für die heutige Sitzung entschuldigt. Die Leitung der Sitzung obliegt demnach dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Henry Graichen; die Stimmführerschaft für die Stadt Leipzig übernimmt Frau Elke Franz.

Weiterhin entschuldigt sind seitens der Stadt Leipzig Herr Gebhardt, Herr Kumbernuß, Herr Riedel und sein Stellvertreter Herr Schultz sowie Frau Gabelmann und ihr Stellvertreter Herr Matzke. Für den Landkreis Leipzig ist Herr Schruth entschuldigt. Für ihn ist sein Stellvertreter Herr Penk anwesend.

Nicht anwesend sind für die Stadt Leipzig Frau Gruner und Herr Kasek sowie deren gewählte Stellvertreter.

Im Anschluss wird Herr Penk als stellvertretender Verbandsrat für Herrn Schruth verpflichtet. Das Gelöbnis (Verpflichtung) wird von Herrn Graichen vorgelesen und von Herrn Penk bestätigt.

Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist gegeben.

TOP 3: Nennung der Verbandsräte zur Mitzeichnung des Protokolls der 131. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird seitens der Stadt Leipzig von Herrn Prof. Dr. Abraham sowie seitens des Landkreises Leipzig von Herrn Kunze mitgezeichnet.

TOP 4: Bestätigung der Tagesordnung der 131. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Zu der vorliegenden Tagesordnung gibt es keine Ergänzungen und Anmerkungen.

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

TOP 5: Bestätigung des Protokolls der 130. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 19. September 2022

Herr Albrecht merkt an, dass vor einer Woche per E-Mail eine Austauschseite (Unterschriftenseite) an die Verbandsräte versandt wurde, da die Unterschrift von Herrn Gebhardt bei Versand der Sitzungsunterlagen noch gefehlt hatte.

Das Protokoll der 130. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 19. September 2022 wird ohne weitere Anmerkungen, Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

TOP 6: Beschluss zur Haushaltssatzung mit Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2023 des ZAW

Herr Albrecht führt zu dem Tagesordnungspunkt aus.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation erläutert er die Eckdaten zur vorliegenden Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2023. Zudem erläutert er Eckdaten zur Prognose 2022.

Die Präsentation liegt dem Protokoll als **Anlage 1** bei. Auf eine detaillierte Protokollierung der dortigen Angaben wird verzichtet. Zudem liegt dem Beschlussvorschlag eine Begründung bei, die Erläuterungen zu Anforderungen zum Verfahren hinsichtlich der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan enthält.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gemäß § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) im Zeitraum vom 7. bis 18. November 2022 öffentlich ausgelegt. Einsichtnahmen bzw. Einwendungen erfolgten nicht.

Die Abfallmengen für das Jahr 2023 werden mit insgesamt 184.327 t geplant und liegen somit deutlich höher als die Prognose-Abfallmenge 2022. Hintergrund des Mengenanstiegs ist unter anderem das von den Verbandsmitgliedern höher gemeldete Aufkommen an Bioabfall.

Änderungen gibt es für den Betrieb des Kleinanliefererbereiches (KAB) für Abfälle in die MBA. Die Mengen des KAB werden ab dem Wirtschaftsjahr 2023 nicht mehr geplant. Hierauf wird Herr Albrecht bei der Vorstellung der Gebührensatzung ab dem 1. Januar 2023 (TOP 7) näher eingehen.

Die geplanten Verrechnungssätze 2023 gegenüber den Mitgliedern für die Behandlung von Restabfall und Sperrmüll sowie für Bioabfall ergeben sich aus der von Mazars erstellten Abfallgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 sowie der Nachkalkulation für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung festgestellter Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2018 („Restbetrag“) und 2020 (nur anteilig Bereich Bioabfall).

Der Verrechnungssatz für Restabfall und Sperrmüll reduziert sich gegenüber dem bisherigen Verrechnungssatz um 2,04 €/t; der Verrechnungssatz für Bioabfall um 9,07 €/t.

Der Ermittlung der Verrechnungssätze für die Behandlung von Restabfall und Sperrmüll lag eine entsprechende LSP-Kalkulation der WEV (Behandlungsentgelte) zugrunde.

Das Behandlungsentgelt für die hoheitlichen Bioabfälle basiert nach wie vor auf einem markt-konformen Preisangebot der WEV gemäß geltendem Dienstleistungsvertrag zwischen ZAW und WEV. Mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt dann -wie bisher- eine „Echtabrechnung“ der WEV auf LSP-Basis gegenüber dem ZAW.

Entgegen der bisherigen Annahme, auch das Behandlungsentgelt für die hoheitlichen Bioabfälle ab dem Jahr 2023 über eine LSP-Kalkulation der WEV abzubilden, wird dies nunmehr erst ab dem Kalkulationszeitraum 2025/2026 erfolgen. Grund dafür ist u. a., dass für die in diesem Jahr in Betrieb genommene Kompost-Energie-Anlage (KEA) der Ansatz kalkulatorischer Kosten durch die WEV noch nicht leistbar war (LSP-Kalkulation).

Insgesamt plant der Verband Umsatzerlöse aus der Andienung von Abfällen in Höhe von 28.402 T€. Hierbei ist die Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 386 T€ berücksichtigt.

Erstmals geht der ZAW im Jahr 2023 wieder von Zinserträgen aus.

Der Materialaufwand, der sich im Wesentlichen aus dem Betreiberentgelt gegenüber der WEV zusammensetzt, korrespondiert mit den geplanten Abfallmengen.

Hinsichtlich der Schrotterlöse aus hoheitlichen Abfallmengen des Verbandes, die dem ZAW von der WEV vergütet werden, weist Herr Albrecht auf die absolut positive Marktentwicklung auch in diesem Jahr hin. Diese liegen in Größenordnungen über dem Plan 2022. Dennoch plant die Geschäftsstelle die Schrotterlöse für das Wirtschaftsjahr 2023 auf Grund des sehr volatilen Sekundärrohstoffmarkt eher vorsichtig mit 50 T€.

Aufgrund der überplanmäßig erzielten Schrotterlöse geht der Verband unter Berücksichtigung einer weiteren Rückstellungsbildung für Kostenüberdeckung in Höhe von 603 T€ derzeit von einem prognostizierten Jahresergebnis 2022 in Höhe von ca. 180 T€ aus. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass dieses Ergebnis sich aufgrund einer möglichen Gutschrift im Hinblick auf die „Echtabrechnung“ der WEV für den verarbeiteten Bioabfall und einer damit einhergehenden Erhöhung der Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2022 nochmals ändern kann.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 plant der Verband mit einem Jahresergebnis in Höhe von derzeit 189 T€.

Frau Dr. Lantzsch möchte die Gründe für die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Kosten im Jahr 2020 in Höhe von 163.705 € (Ist) auf 257.300 € im Jahr 2023 (Plan) gemäß Bericht zur Erstellung der Abfallgebührenkalkulation 2023/2024 (Seite 18) wissen.

Herr Albrecht verweist hierzu auf die Aufstellung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Wirtschaftsplan 2023 (Seite 16). Daraus ist ersichtlich, dass insbesondere die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Beratung und Gutachten höher geplant wurden. Zudem erklärt er, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars zum Zeitpunkt der Erstellung der Abfallgebührenkalkulation 2023/2024 zum Teil noch nicht die abschließend geplanten Kostenansätze berücksichtigen konnte, da diese noch nicht endgültig vorlagen. Die Abfallgebühren(vor)kalkulation wird zeitlich einige Monate vor der Aufstellung des Wirtschaftsplanes erstellt. Abweichende Planansätze sind daher mitunter nicht zu vermeiden.

Auf die gleichartige Frage von Herrn Kunze, warum die Angaben in der Abfallgebührenkalkulation von den Angaben im Wirtschaftsplan des ZAW mehr oder weniger stark abweichen, ergänzt Herr Meissner die Ausführungen von Herrn Albrecht und erklärt, dass die Verbandsmitglieder des ZAW ebenfalls eine Abfallgebührenkalkulation erstellen müssen. Das bedeutet,

dass sie relativ zeitig im Jahr die entsprechende Abfallgebühren(vor)kalkulation des ZAW benötigen, da diese wiederum in die jeweilige Gebührenkalkulation der Verbandsmitglieder einfließt. Dadurch ist der Verband gedrängt, seine Abfallgebührenkalkulation frühzeitig zu erstellen. Bis zur Erstellung des Wirtschaftsplanes können durchaus neue Erkenntnisse passieren, die zu Aktualisierungen in den Planansätzen führen können, was jedoch relativ unkritisch ist. Etwaige Über- bzw. Unterdeckungen werden ohnehin im Rahmen einer Abfallgebührenergänzungskalkulation ermittelt und ausgeglichen.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14. November 2022 vorbereitet und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 01/IV/22: Die Verbandsversammlung beschließt

die Haushaltssatzung mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2023 (siehe Anlage) unter Berücksichtigung der von der Mazars GmbH & Co. KG erstellten Abfallgebührenkalkulation vom 12. Oktober 2022 für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 sowie der Nachkalkulation für das Jahr 2020.

- einstimmig beschlossen -

TOP 7: Beschluss zur Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZAW

Herr Albrecht führt zum Tagesordnungspunkt aus.

Zunächst verweist er erneut auf die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co.KG (Mazars) erstellte Abfallgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 einschließlich Nachkalkulation für das Jahr 2020. Diese enthält neben der Ermittlung der Verrechnungssätze für die Behandlung der hoheitlichen Abfälle auch die Ermittlung der Gebührensätze für Abfälle zur Beseitigung mit Direktanlieferung auf der Zentraldeponie Cröbern (ZDC) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dahingehend erläutert Herr Albrecht anhand einer kurzen PowerPoint-Präsentation zunächst eine Gegenüberstellung der Abfallarten und der kostendeckenden Gebührensätze jeweils bis zum 31. Dezember 2022 und ab dem 1. Januar 2023. Diese Gegenüberstellung liegt dem Protokoll als **Anlage 2** bei. Auf eine detaillierte Protokollierung kann daher verzichtet werden.

Hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen über den Kleinanlieferbereich (KAB) ergeben sich aufgrund der Neuregelungen der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Veränderungen ab dem 1. Januar 2023. Das hat zur Folge, dass sämtliche bisherigen „Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe zur Anlieferung in den KAB“, für die es in der Regel vergleichbare Leistungen am freien Markt gibt, derartige Entsorgungsleistungen umsatzsteuerpflichtig würden.

Alle anderen Abfälle zur Beseitigung mit Direktanlieferung auf der ZDC aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen würden weiterhin (wie bisher) über die jeweils ermittelten kostendeckenden Gebührensätze des ZAW abgerechnet. Diese verschiedenen Abrechnungen für die eher geringen Abfallmengen hätten für den Verband hinsichtlich des KAB einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Die Gründung eines BgA (Betrieb gewerblicher Art) wäre erforderlich gewesen. Dies wäre mit einem hohen Verwaltungsmehraufwand für die Geschäftsstelle verbunden.

Um die bisherigen Entsorgungsmöglichkeiten über den KAB jedoch vollumfänglich aufrechterhalten zu können wurde mit der WEV eine praktikable Lösung erzielt. Demnach wird ab dem 1. Januar 2023 sowohl die Annahme als auch die Abrechnung dieser betreffenden am KAB von den Abfallerzeugern oder -besitzern (Bürger, Kleingewerbetreibende) angedienten Abfälle jeweils direkt durch die WEV erfolgen. Der ZAW wird die WEV dazu entsprechend beauftragen. Der KAB unterliegt somit ab 1. Januar 2023 nicht mehr der Gebührensatzung des ZAW. Die Abrechnung erfolgt ab diesem Zeitpunkt zu privatrechtlichen Entgelten der WEV. Für die Bürger der Stadt und des Landkreises als Nutzer des Kleinanliefererbereiches ergeben sich dadurch keine Veränderungen. Die Beratung der Bürger verbleibt auch weiterhin beim ZAW.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14. November 2022 beraten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 02/IV/22: Die Verbandsversammlung beschließt

die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen in der als Anlage zur Beschlussvorlage vorgelegten Fassung.

- einstimmig beschlossen –

TOP 8: Beschluss zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAW

Herr Albrecht führt zum Tagesordnungspunkt aus.

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter abfallrechtlicher sowie kommunal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen erfolgte eine Überarbeitung der bisher gültigen Verbandssatzung des ZAW in der Fassung vom 8. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17. September 2018. Der Verbandsversammlung wird hiermit eine komplett überarbeitete Neufassung der Verbandssatzung vorgelegt.

Im Wesentlichen wurden Anpassungen an die aktuelle Rechtslage sowie Konkretisierungen und Ergänzungen im Einklang zu den gesetzlichen Vorschriften (SächsGemO, SächsKAG) vorgenommen. Zudem wurden Hinweise der Landesdirektion Sachsen (LDS) als Fach- und Kommunalaufsicht berücksichtigt.

Neu ist auch die Benennung der Entsorgungsanlagen des Verbandes. Hierzu wurde eine „Anlage zur Verbandssatzung“ erarbeitet, die nach Bedarf jederzeit ergänzt werden könnte, z. B. bei der Übernahme weiterer Standorte.

Mit Unterstützung der Anwaltskanzlei GGSC, Berlin, sowie der bbvl wurde der vorliegende Entwurfsstand der Verbandssatzung erarbeitet.

Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in einer Synopse dargestellt, welche den Verbandsräten in schriftlicher Form vorliegt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des ZAW ist nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung dann der LDS zur Genehmigung vorzulegen und würde dann mit Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft treten.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14. November 2022 beraten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 03/IV/22: Die Verbandsversammlung beschließt

*die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (siehe Anlage)
- einstimmig beschlossen -*

TOP 9: Beschluss zur Neufassung der Benutzungssatzung (bisher Abfallwirtschafts-satzung)

Herr Albrecht führt zu dem Tagesordnungspunkt aus.

Die vorgelegte neue Benutzungssatzung des ZAW soll die bisherige Abfallwirtschaftssatzung des ZAW vom 5. Dezember 2016 ersetzen.

Der neue Satzungstitel basiert auf einen Hinweis der LDS, wonach künftig nur die Sammel-örE (örE=öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) den Begriff „Abfallwirtschaftssatzung“ verwenden sollen; die Entsorgungs-örE hingegen den Begriff „Benutzungssatzung“.

Mit Inbetriebnahme der KEA und den vorgesehenen Veränderungen zum KAB ergeben sich aus Sicht des Verbandes konkrete inhaltliche Anpassungsbedarfe. Die Aufgaben des ZAW im Hinblick auf den neuen zu verarbeitenden kommunalen Stoffstroms Bioabfall sind in der Satzung abzubilden. Es erfolgt zudem eine konkrete Benennung aller Abfallentsorgungsanlagen (MBA, ZDC, KEA).

Neben der Berücksichtigung neuer gesetzlicher Bestimmungen wurden Querverweise zur neuen Verbandssatzung angepasst.

Auch hier werden die Änderungen zur besseren Übersicht in einer Synopse dargestellt. Diese liegt den Verbandsräten in den Unterlagen vor.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14. November 2022 vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 04/IV/22: Die Verbandsversammlung beschließt:

*die Neufassung der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (Benutzungssatzung).
- einstimmig beschlossen -*

TOP 10: Beschluss zur offenen Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Verwaltungsrat des ZAW

In der 108. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW am 07. März 2016 wurde Herr Gerald Lehne als weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat des ZAW gewählt. Mit der Beendigung seines Wahlamtes als 1. Beigeordneter des Landkreises Leipzig zum 31. Dezember 2022 endete seine Mitgliedschaft gem. § 9 Abs. 5 Verbandssatzung des ZAW als weiteres Mitglied im Verwaltungsrat des ZAW. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung des ZAW stehen den Verbandsmitgliedern jeweils Vorschlagsrechte für zwei der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder zu. In der letzten Sitzung des Verwaltungsrates am 14. November 2022 wurde der vom Kreistag des Landkreises Leipzig wiedergewählte 1. Beigeordnete, Herr Gerald Lehne, erneut als weiteres Mitglied im Verwaltungsrat des ZAW mit Wirkung zum 01. Januar 2023 vorgeschlagen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 05/IV/22: Die Verbandsversammlung beschließt:

Herr Gerald Lehne (1. Beigeordneter des Landkreises Leipzig) wird in offener Wahl als weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat des ZAW gewählt.

- einstimmig beschlossen –

TOP 11: Beschluss zur offenen Wahl des 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des ZAW

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Wahl wird gleichzeitig vorgeschlagen, Herrn Gerald Lehne in offener Wahl erneut als 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des ZAW zu wählen.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14. November 2022 vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Graichen den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 06/IV/22: Die Verbandsversammlung beschließt:

Herr Gerald Lehne (1. Beigeordneter des Landkreises Leipzig) wird in offener Wahl als 2. stellvertretender Verbandsvorsitzender des ZAW gewählt.

- einstimmig beschlossen –

TOP 12: Informationen und Sachstand zu den geplanten PV-Projekten

Grundstücksangelegenheiten Deponie Holzhausen

Herr Albrecht erläutert anhand einer ausführlichen PowerPoint-Präsentation, welche dem Protokoll als **Anlage 3** beiliegt, den Sachstand der geplanten PV-Projekte. Auf eine detaillierte Protokollierung wird daher verzichtet.

Beginnend mit Ausführungen (Bausteine und Zeitplan) zum PV-Projekt auf der Deponie Holzhausen verweist Herr Albrecht auf den beabsichtigten Erwerb weiterer Randflächen. Hierzu wird es im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung Erläuterungen geben, da es sich um Grundstücksangelegenheiten und um datenschutzrechtliche Aspekte handelt.

Nach erfolgtem Übergang des Grundstückes der Deponie Holzhausen auf den ZAW zum 1. Januar 2023 wird der Verbandsversammlung des ZAW voraussichtlich im 1. Quartal 2023 ein Nutzungsvertrag zwischen dem Verband und WEE vorgelegt. Danach wird die WEE zeitnah an einer EEG- Ausschreibung des Bundes teilnehmen und parallel dazu die europaweite Ausschreibung für die Lieferung und den Bau der PV-Module starten. Die Inbetriebnahme der Anlage könnte dann voraussichtlich im Jahr 2024 erfolgen.

Herr Kriegel möchte bezüglich der europaweiten Ausschreibung für die Lieferung und den Aufbau der PV-Anlage wissen, ob die entsprechenden PV-Module dann auch im europäischen Ausland hergestellt werden.

Herr Albrecht erklärt hierzu, dass es sich zwar um eine europäische Ausschreibung handelt, die WEE aber nicht beeinflussen bzw. vorschreiben könne, aus welchem Land der potentielle europäische Anbieter seine Produkte bezieht.

Herr Graichen bietet eine entsprechende Aufbereitung an, zu welchen Standards, Bedingungen bzw. Kriterien die WEE die Ausschreibung auf den Weg bringen wird („Lieferkettengesetz“). Gegebenenfalls wird dazu in einer der nächsten Sitzungen der Verbandsversammlung berichtet.

Grundstücksangelegenheiten Deponie Seehausen

Die Ausführungen von Herrn Albrecht zum geplanten PV-Projekt auf der Deponie Seehausen enthalten ebenfalls die bisher erfolgten und die noch anstehenden Aufgaben einschließlich Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens (siehe Anlage 3).

Die Verbandsversammlung nimmt die ausführlichen Informationen zu den geplanten PV-Projekten auf den Deponien Holzhausen und Seehausen zur Kenntnis.

Weitere Fragen und Anregungen seitens der Verbandsräte gibt es nicht.

TOP 13: Informationen / Sonstiges

Herr Albrecht verweist auf die beiliegenden Unterlagen. Hierzu zählen die schriftliche Information des ZAW an die WEV zum Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. September 2022 bezüglich der Fortführung der MBA bis zum 30. Juni 2035 sowie die geplanten Gremiensitzungstermine des ZAW für das Jahr 2023.

Zudem zeigt er Impressionen über die durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit des ZAW im Jahr 2022, u. a. zur Inbetriebnahme der KEA am 8. Juli 2022 und zum Tag der offenen Tür am Standort Cröbern am 9. Juli 2022.

TOP 14: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner aus dem Verbandsgebiet anwesend.

Gegen 18:10 Uhr beendet Herr Graichen den öffentlichen Teil der 131. Sitzung der Verbandsversammlung und bedankt sich bei den anwesenden Verbandsräten sowie bei den Gästen.

Im Anschluss findet der nicht öffentliche Teil der heutigen Sitzung.

Für das Protokoll:

.....
Frau Annett Jeske
(Geschäftsstelle ZAW)

Leitung der Sitzung:

.....
Herr Landrat Henry Graichen
(1. stellv. Verbandsvorsitzender ZAW)

Mitzeichnung:

.....
Herr Prof. Dr. Getu Abraham **Herr Henry Kunze**
(Verbandsrat Stadt Leipzig) (Verbandsrat LK Leipzig)